

DIE ARBEITSINSPEKTION INFORMIERT

BESTELLUNG VON VERANTWORTLICHEN BEAUFTRAGTEN FÜR DIE EINHALTUNG VON ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN



ALLGEMEINE HINWEISE

- Es besteht keine Verpflichtung, verantwortliche Beauftragte zu bestellen!
- Arbeitgeber/innen sind für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen verantwortlich. Wenn es sich bei der Arbeitgeberin um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft handelt, sind grundsätzlich deren Vertretungsorgane (z.B. handelsrechtliche Geschäftsführer einer GmbH) für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (§ 9 Abs. 1 VStG).
- Diese können aber ihre verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung an verantwortliche Beauftragte delegieren (§ 9 Abs. 2 VStG). Sie können entweder eine/n aus ihrem Kreis zur/zum verantwortlichen Beauftragten bestellen, oder auch andere Personen. Andere Personen können aber nicht für das ganze Unternehmen bestellt werden, sondern nur für einen räumlich oder sachlich klar abgegrenzten Bereich.
- Nicht nur juristische Personen, sondern auch eine natürliche Person, die Inhaber/in eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens eine/n verantwortliche/n Beauftragte/n bestellen. (§ 9 Abs. 3 VStG)

VERANTWORTUNGSBEREICH UND ANORDNUNGSBEFUGNIS

- Der klaren Abgrenzung des räumlichen oder sachlichen Verantwortungsbereichs kommt eine hohe Bedeutung zu! Insbesondere wenn in einem Unternehmen mehrere verantwortliche Beauftragte bestellt werden, muss die Zuordnung jeweils eindeutig sein, und es darf keine Überlappungen geben. Unklare Abgrenzungen machen die Bestellung unwirksam! Einerseits ist der räumliche Bereich (z.B. eine bestimmte Arbeitsstätte oder alle Baustellen in einem bestimmten Bundesland)

ist so exakt zu umschreiben, dass keine Unklarheiten entstehen können, andererseits sind auch eindeutige Angaben über den sachlichen Bereich unerlässlich. Es darf kein Zweifel entstehen, für welchen Bereich die Verantwortung übertragen wurde.

- Der/die verantwortliche Beauftragte muss für den betreffenden Verantwortungsbereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis haben, d.h. er/sie muss durch die ihm/ihr eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit in der Lage sein, entsprechende Maßnahmen anzuordnen um die Arbeitnehmerschutzvorschriften tatsächlich umzusetzen.

MITTEILUNG ÜBER DIE BESTELLUNG UND ZUSTIMMUNGSNACHWEIS

- Bei juristischen Personen muss die Bestellung durch die zur Vertretung nach außen berufenen Organe erfolgen (z.B. die handelsrechtlichen Geschäftsführer).
- Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, des BauKG und des ArbIG wird **erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist** (§ 23 Abs. 1 ArbIG). Die Bestellung muss daher dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mitgeteilt werden. Die bestellte Person muss der Bestellung nachweislich zugestimmt haben, die Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit. Auch der Zustimmungsnachweis muss dem zuständigen Arbeitsinspektorat übermittelt werden.
- Die Bestellung wird erst mit Einlangen der Mitteilung im zuständigen Arbeitsinspektorat wirksam.

- Die Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates richtet sich nach der Lage der Arbeitsstätte/Arbeitsstelle/Baustelle, für die die Bestellung erfolgt. Bei Unternehmen mit mehreren Baustellen/Arbeitsstellen kann die Mitteilung auch an das für den Unternehmenssitz zuständige Arbeitsinspektorat erfolgen.
 - Das zuständige Arbeitsinspektorat hat die einlangenden Meldungen zu sammeln. Eine Überprüfung und Entscheidung durch das Arbeitsinspektorat ist in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehen. Über die Wirksamkeit der Bestellung entscheidet im Fall eines Strafverfahrens die Verwaltungsstrafbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).
 - Ein Widerruf der Bestellung sowie das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen! Die Bestellung von neuen verantwortlichen Beauftragten bewirkt noch nicht, dass die bisherigen Bestellungen unwirksam werden. Wenn mehrere Personen für denselben Bereich bestellt sind, ist die Bestellung nach der Judikatur unwirksam.
 - leitende/r Angestellte/r sein, der/dem maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.
- Nicht* rechtswirksam zu verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften können bestellt werden:
- Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 10 Abs. 9 ASchG), Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen (§ 83 Abs. 9 ASchG).

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BESTELLUNG

Verantwortliche/r Beauftragte/r kann nur eine Person sein, die (§ 9 Abs. 4 VStG):

- den Hauptwohnsitz im Inland hat (oder im einem EWR-Staat, sofern durch Staatsvertrag sichergestellt ist, dass im Strafverfahren zugestellt werden kann),
- strafrechtlich verfolgt werden kann,
- ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat,
- und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden, klar abzugrenzenden Bereich eine **entsprechende Anordnungsbefugnis** zugewiesen ist.

Wenn ein/e Arbeitnehmer/in als verantwortliche/r Beauftragte/r für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften oder des ArbIG bestellt werden soll, muss diese Person außerdem noch (§ 23 Abs. 2 ArbIG)

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, ▪ Favoritenstraße 7, 1040 Wien ▪ **Stand:** Februar 2017
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.